

Satzung des
„Kita- und Schulförderverein Milmersdorf e.V.“

§1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein trägt den Namen „Kita- und Schulförderverein Milmersdorf e.V.“ Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
2. Der Sitz des Vereins ist Milmersdorf.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

1. Ziel des Vereins ist die Förderung der Bildung und Erziehung. Die Zweckverwirklichung erfolgt durch Aktivitäten, die
 - a. im Interesse der Bildung und Erziehung der Schüler und Kita-Kinder liegen,
 - b. ein hohes geistig-kulturelles Niveau in der Schule und Kita erzeugen,
 - c. die Fördermöglichkeiten in der Schule und Kita zu unterstützen,
 - d. die Ausstrahlung der Schule und der Kita in ihrem engeren und weiteren Umfeld ständig verbessern,
 - e. mildtätigen Zwecken dienen.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die ideelle und materielle Unterstützung von Bildungsbestrebungen der Schule in Zusammenarbeit mit den Kindern der Kita, Schülern, Eltern, Schul- und Kitaleitung, Lehrern und Erziehern, insbesondere durch:
 - a. Ausgestaltung der Schul- und Kitaeinrichtung,
 - b. Beschaffung bzw. Hilfe bei der Beschaffung ergänzender Lehr-, Lern-, Sport- und Spielmaterialien,
 - c. Förderung von sportlichen, kulturellen und geselligen Schul- und Kitaveranstaltungen, wie Sport, Wanderungen, Besichtigungen, Fahrten sowie Schüleraustausch,
 - d. Unterstützung bedürftiger und förderungswürdiger Kinder im Sinne des § 53 der Abgabenordnung,
 - e. Förderung der Elternarbeit und Schülermitverwaltung,
 - f. Pflege der Beziehungen zu Schul- und Kitaträger und Kommunalverbänden,
 - g. Unterstützung der Interessen der Schule und Kita in der Öffentlichkeit,
 - h. Anerkennung von hohen Leistungen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 Mittel des Vereins

1. Die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Mittel erwirbt der Verein durch:
 - a. Mitgliedsbeiträge,
 - b. freiwillige Spenden jeglicher Art,
 - c. sonstige Zuwendungen von öffentlicher und privater Seite.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Rückzahlung von Beiträgen oder Spenden ist unzulässig.

3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
4. Über die Bewilligung von Mitteln des Vereins entscheidet der Vorstand gemäß den Grundsätzen der Mitgliederversammlung. Jedes Vereinsmitglied ist antragsberechtigt.
5. Die Ausgaben, die der Vorstand zur Erfüllung seiner Verwaltungsaufgaben benötigt, sind aus den Vereinsmitteln zu entnehmen.
6. Die Einnahmen und Ausgaben des Vereins sind ordnungsgemäß aufzuzeichnen.
7. Bei Ausscheiden von Vereinsmitgliedern und bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins dürfen Zahlungen oder sonstige Zuwendungen nicht an Vereinsmitglieder geleistet werden.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft kann von allen natürlichen und juristischen Personen (ordentliche Mitglieder), insbesondere aber auch von Firmen, Verbänden, Vereinen und Behörden erworben werden, die bereit sind, die satzungsmäßigen Ziele des Vereins zu fördern (fördernde Mitglieder).
2. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Die Entscheidung wird dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt. Die Aufnahme von Minderjährigen bedarf der Zustimmung der Erziehungsberechtigten.
3. Zum Ehrenmitglied kann durch die Mitgliederversammlung ernannt werden, wer sich im besonderen Maße um den Verein verdient gemacht hat. Der Antrag kann vom Vorstand oder von mindestens drei Mitgliedern gestellt werden.
4. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a. mit dem Tod des Mitgliedes,
 - b. durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand,
 - c. mit dem Ausschluss durch Beschluss des Vorstandes
 - d. Beendigung der Existenz der juristischen Person.

Der Austritt ist jeweils zum Ende des Kalenderjahres möglich. Er ist dem Vorstand schriftlich zwei Monate vorher mitzuteilen.

Ein Ausschluss ist zulässig, wenn das Mitglied den Interessen des Vereins vorsätzlich zuwiderhandelt, satzungsgemäße Pflichten nicht eingehalten werden und Beitragsrückstände bestehen. Über einen Widerspruch des Mitgliedes gegen den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Ausschluss ist schriftlich zu begründen.

§ 6 Beiträge

1. Die Mitgliederversammlung beschließt eine Beitragsordnung, in der die Beitragshöhe und der Modus der Beitragszahlung festgeschrieben sind.
2. Die Mitgliedschaft im Verein verpflichtet zur Zahlung des festgelegten Mitgliedsbeitrages entsprechend der beschlossenen Beitragsordnung.

§ 7. Organe des Fördervereins

Organe sind:

1. Die Mitgliederversammlung,
2. Der Vorstand.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlungen werden nach Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich zu Beginn des Geschäftsjahres, spätestens bis 30.06., abgehalten.
Die Einberufung erfolgt schriftlich durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch seinen Stellvertreter, unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen. Diese kann auch auf elektronischem Wege erfolgen. Mit der Einberufung ist die Tagesordnung bekannt zu geben.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb von einer Frist von zwei Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn der Vorstand dies mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit fordert oder mindestens $\frac{1}{3}$ der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand den Antrag stellt.
3. Der Vereinsvorsitzende, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter, leitet die Versammlung.
4. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
5. Die Mitgliederversammlung ist grundsätzlich ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Vereinsmitglieder beschlussfähig, sofern die Satzung darüber an dieser Stelle nichts anderes bestimmt.
6. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
Die Beschlussfähigkeit wird auf Antrag von der Versammlungsleitung festgestellt.
7. Anträge zur Tagesordnung können von Mitgliedern bis eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich und begründet eingereicht werden. Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung mit einer einfachen Mehrheit beschließt, dass sie als Tagesordnungspunkt aufgenommen werden.
8. Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere die:
 - a. Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer
 - b. Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes, des Berichts des Kassenwarts,
 - c. Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer,
 - d. Entlastung des Vorstandes,
 - e. Festsetzung der Beitragshöhe,
 - f. Änderung der Satzung und
 - g. Auflösung des Vereins.

§ 9 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - dem Vorsitzenden,
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - dem Schriftführer,
 - dem Kassenwart,
 - bis zu drei Beisitzern.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Bestellung eines neuen Vorstandes im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Amt aus, ist der Restvorstand befugt, bis zur Neubestellung durch die nächste Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied zu bestimmen. Eine Wiederwahl ist möglich.
3. Der Vorstand führt ehrenamtlich die laufenden Geschäfte des Vereins. Er beschließt mit einfacher Mehrheit und ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
4. Zu den Vorstandssitzungen lädt der Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende, mit einer Frist von mindestens einer Woche ein.
Zu den Vorstandssitzungen werden regelmäßig eingeladen:
 - der Schulleiter,
 - der Kitaleiter,
 - der Schulelternsprecher,
 - ein Vertreter des Kita-Ausschusses,
 - der Vorsitzende der Schulkonferenz.

Sie haben bei den Sitzungen beratende Stimmen.

5. Die Sitzungen des Vorstandes finden bei Bedarf statt. Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen, das vom Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
6. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
Er hat vor allem folgende Aufgaben:
 - Vorbereiten der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung,
 - Einberufung der Mitgliederversammlung,
 - Ausführen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - Beschlussfassung über Annahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern.

Der vertretungsberechtigte Vorstand entscheidet über die Vergabe von Mitteln bis zu einer Grenze von 200,00 €, bis 500,00 € entscheidet der Vorstand. Darüber hinaus die Mitgliederversammlung.

§ 10 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt zusammen mit dem Vorstand zwei Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren. Eine Wiederwahl ist möglich.
2. Kassenprüfungen sind mindestens einmal jährlich durchzuführen.
Die Kassenprüfer legen bei der ersten Mitgliederversammlung im jeweiligen Geschäftsjahr einen Kassenprüfbericht vor.
3. Die Kassenprüfer unterliegen keiner Weisung oder Beaufsichtigung durch den Vorstand oder die Mitgliederversammlung.

§ 11 Gesetzliche Vertretung

Zum vertretungsberechtigten Vorstand gehören der Vorsitzende, sein Stellvertreter und der Kassenwart. Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Vorstandes gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Abweichend von dieser Regelung erhalten der Vorsitzende, sein Stellvertreter und der Kassenwart eine Einzelvertretungsbefugnis für das Vereinskonto.

§ 12 Satzungsänderungen

1. Satzungsänderungen sind der Mitgliederversammlung vorbehalten und stets in der Tagesordnung bekannt zu geben.
2. Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von mindestens $\frac{3}{4}$ der anwesenden Vereinsmitglieder.

§ 13 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann zur Diskussion gestellt werden, wenn zu diesem Zweck eine besondere Mitgliederversammlung einberufen wird. Zu dieser Mitgliederversammlung müssen mindestens $\frac{3}{4}$ aller Mitglieder erschienen sein. Die Auflösung des Vereins kann mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
2. Ist die Mitgliederversammlung hiernach nicht beschlussfähig, kann eine zweite Mitgliederversammlung einberufen werden. Diese Mitgliederversammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen mit einfacher Mehrheit beschlussfähig, sofern bei der zweiten Einberufung auf diese Folge hingewiesen wird.
3. Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigender Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Gemeinde Milmersdorf über das Amt Gerswalde, die das Vereinsvermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden hat.

§ 14 Inkrafttreten

Die Satzung wurde am 25.06.2014 beschlossen und tritt am gleichen Tag in Kraft.